



Amt für Finanzen und Beteiligungen

14.04.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Schäfer

Telefon: 492-2016

SchaeferM@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2024

Beratungsfolge

20.05.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Bericht
21.05.2025	Hauptausschuss	Bericht
21.05.2025	Rat	Bericht

**Bericht:**

Die Stadtkämmerin hat im 2. Halbjahr 2024 die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	24.000 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge in Höhe von	0 Euro
• Minderaufwendungen in Höhe von	24.000 Euro
	<u>24.000 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	297.390 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehreinzahlungen / Mehrerträge in Höhe von	0 Euro
• Minderauszahlungen / Minderaufwendungen in Höhe von	297.390 Euro
	<u>297.390 Euro</u>

**Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:**

Die Deckung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen soll nach § 83 GO NRW im laufenden Jahr gewährleistet sein.

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge in den Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3

i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Mehraufwendungen, die in 2024 im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden konnten, gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen in den Teilfinanzplänen. Auch hier können konsumtive Minderauszahlungen (Minderaufwendungen) oder Mehreinzahlungen (Mehrerträge) zur Deckung der Mehrauszahlungen herangezogen werden, sofern der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert wird (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW). Mehrauszahlungen, die in 2024 im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes oder ämterübergreifend im investiven Budget des verantwortlichen Dezernates aufgefangen werden konnten, gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.

Christine Zeller  
Stadtkämmerin

**Anlagen:**

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW